

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG NACHWUCHSFILM

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktagen nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag angegebene Logline wird für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt nur über das Onlineportal. Somit sind alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, Anträge auf Fristverlängerungen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

- Die Nachwuchsförderung des FFF Bayern ist eine spezielle Form der Produktionsförderung. Sie setzt dort an, wo die Ausbildung endet und die ersten Schritte ins Berufsleben erfolgen. So können „Abschluss- und Erstlingsfilme“ – nicht jedoch

studentische Übungsfilme – von Studenten und Absolventen der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) und der Hochschule Macromedia in München (Macromedia) gefördert werden. Es sind nur Studenten und Absolventen antragsberechtigt, die einen Vollstudiengang in Regie oder Produktion durchlaufen haben.

- Im Bereich „Andere Nachwuchsfilme“ können auch begabte junge Filmemacher mit professioneller Branchenerfahrung, die nicht an einer Film(hoch)schule studieren oder studiert haben, finanzielle Unterstützung für ihr erstes Filmvorhaben erhalten. Für Animationsprojekte einschlägiger bayerischer Hochschulen gelten spezielle Regelungen.

Damit leistet die bayerische Filmförderung einen Beitrag dazu, dass junge bayerische Talente eine Probe ihrer professionellen Arbeit zeigen können.

- Es können Kurz- und Langfilme gefördert werden. Die Förderung von Abschlussfilmen und anderen Nachwuchsfilmen erfolgt in der Regel als Zuschuss. Die Förderung von Erstlingsfilmen wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.

Insgesamt stehen für das Jahr 2021 rund 1,85 Mio. Euro für Nachwuchsproduktionen zur Verfügung, davon

- 700.000 Euro für Abschlussfilme,
- 850.000 Euro für Erstlingsfilme und
- 300.000 Euro für Andere Nachwuchsfilme.

Entscheidend für die Einordnung als Nachwuchsprojekt und für die Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen sind die Positionen Regie und/oder Produktion.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn genehmigt werden, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin bis 14 Tage vor Ende der Einreichfrist ist Voraussetzung für die Antragstellung im Bereich Nachwuchsfilm.

Förderbereiche Nachwuchsfilm

1. Abschlussfilm

- Antragsberechtigt sind Studenten der HFF und der Macromedia sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren. Eine Antragstellung kann in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst erfolgen.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme von Studenten der HFF soll die Fördersumme von 65.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme von Studenten der Macromedia soll die Fördersumme von 32.500 Euro nicht überschreiten.
- Bei einer Antragstellung von Studenten beider Hochschulen (HFF und Macromedia) gilt die Antragssumme der Hochschule des Regisseurs.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt.

2. Erstlingsfilm

- Antragsberechtigt sind Absolventen der HFF und der Macromedia sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Absolventen ein Filmprojekt realisieren.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Grundlage für die Berechnung sind das Datum des Abschlusszeugnisses sowie der Tag der Einreichung. Diese Frist kann in der Regel nicht verlängert werden.
- Das Abschlusszeugnis der jeweiligen Hochschule ist dem Antrag beizufügen.

3. Kombierter Abschluss-/Erstlingsfilm

- In Ausnahmefällen werden auch kombinierte Abschluss-/Erstlingsfilme gefördert.
- Die Antragssumme soll dabei die Fördersumme von 165.000 Euro nicht übersteigen.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt.
- Dem Antrag ist zudem eine Erklärung der Antragssteller beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen kombinierten Abschluss-/Erstlingsfilm handelt.

4. Andere Nachwuchsfilme

- Antragsberechtigt sind talentierte Seiteneinsteiger mit Branchenerfahrung. Der Antragsteller muss eine schulische oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, einschlägige Erfahrungen in einer professionellen Tätigkeit im Filmbereich vorweisen können und sollte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Förderung von Schülern, Studenten sowie von Absolventen der HFF, Macromedia oder anderen Film(hoch)schulen ist ausgeschlossen. Nicht gefördert wird außerdem, wer noch ein Studium an einer Film(hoch)schule anstrebt.
- Für Animationsprojekte einschlägiger bayerischer Hochschulen gelten folgende Regelungen:
 - Antragsberechtigt sind Studenten einschlägiger bayerischer Hochschulen, die dort Animationsfilm als Studienfach belegen.
 - Außerdem können Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren, einen entsprechenden Förderantrag stellen. Eine Antragstellung kann in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst erfolgen.
 - Die Förderung kann nur für Abschlussfilme, nicht für Übungsfilme oder Sonderprojekte beantragt werden.
- Die Antragssumme im Bereich „Andere Nachwuchsfilme“ soll die Fördersumme von 32.500 Euro (bei Kurzfilmen) bzw. 40.000 Euro (bei Langfilmen) nicht übersteigen.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150% der beantragten Fördersumme soll in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags.

Kalkulation

- Eigene und fremde Leistungen, die als Beistellung oder Rückstellung finanziert werden, müssen in der Kalkulation zu realistischen Preisen eingestellt werden und sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Antragsteller die bestmöglichen Tarife und Rabatte aushandelt.
- Wird eine Festival- oder Kinoauswertung geplant, so ist grundsätzlich bis inklusive des Masters zu kalkulieren.
- Im Falle einer Förderung fallen Prüfgebühren von 3% der gewährten Fördersumme an, die an die vom FFF Bayern beauftragte Prüfungsgesellschaft bezahlt werden müssen. Diese Prüfgebühren sind in der Kalkulation aufzuführen.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Bei einem Abschlussfilm ist die Kalkulation vor der Einreichung mit der jeweiligen Hochschule abzustimmen.
- Bei einem Abschlussfilm werden in der Regel keine Gagen von Studenten der Hochschule anerkannt, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn die Gagen der Studenten - soweit zulässig - zurückgestellt werden und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - es sich um einen programmfüllenden Film handelt,
 - für den eine Verwertung möglich erscheint und
 - die Förderung als Darlehen ausgegeben wird.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden. Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können nur bis zur kalkulierten Höhe abgerechnet werden.

Finanzierungsplan

- Eigenmittel sind eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern). Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass er einen angemessenen Anteil an Eigenmittel einbringt.
- Eigenleistungen und Leistungen Dritter, die als Rückstellung erbracht werden, sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. Eigenleistungen sind eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent und/oder Herstellungsleiter und/oder Regisseur und/oder Hauptdarsteller und/oder Kameramann erbringt, sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von 10% der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.

- Dem Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der Rückstellungen (eigene und die von Dritten) sowie der Beistellungen beigefügt werden.
- Bei einem Abschlussfilm ist der Finanzierungsplan vor der Einreichung mit der jeweiligen Hochschule abzustimmen.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Sollte die Förderung als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen empfohlen werden, gelten die entsprechenden Anmerkungen zur Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang entsprechend des Merkblatts zur Produktionsförderung Kinofilm.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Nachwuchsfilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervon Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferentin

Saskia Wagner
E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de
Tel.: 089 - 544 602 - 19

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG NACHWUCHSFILM

Sämtliche den **Antrag auf Nachwuchsförderung** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug soweit angegeben
- Beteiligungsverhältnisse, wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind, soweit angegeben
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellers (bei aufgeführten Kinofilmen inkl. Angaben zu Kinostart, Verleih, aktueller Besucherzahl)
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Rückstellungen Dritter
 - TV-Lizenz
 - Verleihgarantie
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
- Finanzierungsplan
- Drehplan
- Filmografien Stab (bei aufgeführten Kinofilmen inkl. Angaben zu Kinostart, Verleih, aktueller Besucherzahl)
- Verträge/Zusagen Stab
- Stabliste
- Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Besetzungsliste
- Verleihvertrag
- TV-Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Autorenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben